Die Heimatseite Wochenbeilage

98 Dez. 1935

zum Stadtanzeiger für Castrop-Rauxel und Umgebung

Neue Folge der Heimatblätter für Castrop-Rauxel und Umgebung

Zur Erklärung Castrop-Rauxels Straßennamen: Grutholz

Von Hermann Wiggermann

Die Grut" war eine Bierwürze für die Bierbereitung früherer Jahrhunderte. Für die Herleitung des Namens Grutholz wären folgende Erklärungsmöglichkeiten möglich:

1. Das Grutholz war ein Wald, in dessen unmittelbarer Nähe sich das Haus befand, in dem die Bierwürze hergestellt wurde.

2. Es war der Wald, in dem die Pflanze wuchs, die eine wesentliche Rolle bei Herstellung der Bierwürze spielte.

3. Mit dem Wald war eine Gerechtsame verbunden, die zum „Gruthaus" (Brauhaus) in irgend einer Beziehung stand.

4. Es war der Wald, an welchem dem Bierbrauer, dem „Grüter", ein Recht zustand.

Ich lasse hier die Ausführungen folgen, die ich 1933 an anderer Stelle zu dieser Frage gemacht habe.

Ueber die Herstellung und die Zusammensetzung der mittelalterlichen Biere sind wir durch die Untersuchungen des Dortmunder Heimatforschers Karl Rübel unterrichtet. Einen wesentlichen Bestandteil des damaligen Bieres bildete die Grut, nach der das Getränk schon um 1477 Grutenbier hieß. Es mag überraschend klingen, ist aber eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß in jener Zeit, wie auch die späteren Jahrhunderte hindurch, das Bier, wenigstens in seiner leichten Form ein Volksnahrungsmittel war. Betont doch Friedrich der Große später bei seinem Kampfe gegen das Eindringen des Kaffeegenusses ausdrücklich, daß er in seiner Jugend des Morgens Biersuppe erhalten habe und daß dieselbe ihn kräftig und gesund gemacht habe. Daraus erklärt es sich auch, daß die Bierbereitung durch ähnliche strenge Bestimmungen wie das Mahl- und Bäckereigewerbe geregelt wurde. Bestanden für die Mühlen und Bäckereien gewisse wirtschaftliche Vorschriften und Bindungen, so unterlagen auch die Gruthäuser einer scharfen Abgabegerechtigkeit und Kontrolle. Größere Orte besaßen ihr Gruthaus, aus dem die Brauer die Bierwürze, die Grut, zu nehmen verpflichtet waren, genau so, wie die Bürger und Bauern beim Mahlen des Getreides an eine ihnen vorgeschriebene Mühle gebunden waren. Ob Castrop ein Gruthaus besaß, liegt zwar, soweit ich sehe, urkundlich nicht fest, wir dürfen es aber aus dem deutlichen Hinweis Diderich der Bruter wohl mit Bestimmtheit annehmen. Dagegen unterhielten die Besitzer von Haus Ickern ein solches in Waltrop. Aus der Zeit Johann Steckes, des Gemahls der Katharina von Ickern, genannt die letzte Erbgräfin von Dortmund, wissen wir, daß das Haus Ickern wegen des Waltroper Gruthauses Auseinandersetzungen mit der Stadt Recklinghausen sowohl, als auch mit den Brauern von Waltrop hatte. Letztere weigerten sich nämlich, aus dem Gruthause die Grut zu nehmen, worauf dann im Jahre 1491 eine Einigung zustande kam dahingehend, daß der Brutzwang zwar aufgehoben wurde, die Brauer jedoch gehalten sein sollten, alles in Waltrop gebraute Bier an Haus Ickern zu versteuern. Ueber Johann Steckes Streit mit der Stadt Recklinghausen wegen des Waltroper Gruthauses werden wir durch nachstehendes Schreiben unterrichtet: „Edle und wohlgeborene liebe Junker und ehrbare gute Freunde: Mein Haus zu Ickern ist von altem Herkommen mit Grut begabt, Akzise und anderer Gerechtsame zu Waltrop, und obwohl diese Gerechtsame von Eltern zu Eltern ohne Beeinträchtigung des Rechts bis jetzt an mich vererbt sind, haben die von Recklinghausen eine Zeitlang sich vorgenommen, meinen Erben und Nachkommen an solcher meiner Gerechtigkeit Abbruch zu tun" . . .

Schließlich haben wir noch die Fragen zu beantworten: Was ist unter Grut zu verstehen? Welcher Art war die Zusammensetzung dieser Brauwürze? Man verwendete außer Hafer und Roggen, aus denen wohl ursprünglich die „Würze" bereitet wurde, einen besonderen Zusatz, der in den alten Brutrechnungen mit „Portze" bezeichnet wird. „Portze" ist ein Verwandter der Rhododendron, der zu den in der Tertiärzeit weit verbreiteten Myriaceen gehört, die sich heute nur in wärmeren Ländern finden. Damals war die Portze ein besonders in Westfalen heimisches Gewächs, dessen bitter aromatische schmeckende Blätter stark berauschende Stoffe enthielten und nicht nur als Zusatz zum Bier, sondern auch als Mittel gegen Fieber, Keuchhusten und Halsbräune gebraucht wurden. Rübel äußert sich zur Frage der stofflichen Zusammensetzung der Portze als des Mittels das im Mittelalter den Hopfen vertreten hat, folgendermaßen: „Der botanische Name ist ledum palustre, ein namentlich in dem Sumpfboden des nördlichsten Deutschlands wachsender, fast meterhoher Strauch, der als Porsch, Porst, Rosmarin, Brauerkraut, Gichtanne, Kirmenporst, wilder Rosmarin, Warzenkraut bezeichnet wird und heute in Westfalen nicht mehr bekannt ist" In den Grutrechnungen von Wesel heißt sie custos oder custum, in denen von Deventer „myrtus". A. Schulte bemerkt in seiner Arbeit „Vom Gruthier": „Die Anwendung dieser narkotisch giftigen Blätter bewirkte Kopfweh und Betäubung, weshalb einer unserer ersten Botaniker, Ascherson, annehmen will, daß die Verwendung dieser Pflanze nur gelegentlich mißbräuchlich erfolgt sei. — Unseren westfälischen Vorfahren scheint aber ein solches Gebräu recht gut bekommen zu sein; denn gerade dieser Porsch spielt in den Dortmunder Stadtrechnungen eine wichtige Rolle". (Beiträge zur Geschichte Dortmund . . .)

Die „Ablösung" in Dingen

Von Otto Strotmann

„Die Leibeigenschaft ist eine Personaldienstbarkeit und rechtliche Verbindung zwischen Gutsherrn und dem Eigenbehörigen, auch Hörigen oder Anerb, welcher den Kotten, Hof oder Erbe zum erblichen Nießbrauch unter hat." So heißt es in einem alten Gesetz. Für die erbliche Nutznießung hatte der Bauer oder Kötter Hand- und Spanndienste, Natural- und Geldabgaben zu leisten. Das war der Rechtszustand bis zur Franzosenherrschaft 1806/07. Napoleon hob alle Hörigkeitsverhältnisse auf. Er glaubte, hierdurch die Hörigen für sich zu gewinnen. Nichts wurde mehr bezahlt, selbst nicht die vielleicht berechtigten Forderungen der Gutsherren. Viele Prozesse folgten. Die Gerichte hatten noch 1815 die rechtsmäßigen Forderungen der Grundherren festzustellen und mit jenen Verträgen der folgenden Jahrzehnte, nach denen die „Ablösung" von den gutsherrlichen Verpflichtungen ermöglicht wurde, entstand der freie Bauer, sowie er uns vorschwebt, nur dem Staat und seiner Ordnung unterworfen. Eingeleitet ist diese Bewegung in Preußen durch das Steinsche Edict vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Es nahm ein Zustand ein Ende, der mit dem Frankenkaiser Karl seinen Einzug hielt und besonders strenge Formen nach dem Dreißigjährigen Kriege annahm. Nach dieser Zeit galt es, für die völlig entvölkerten Dörfer Arbeitskräfte zu gewinnen, indem die Grundherren an kleine heimatlose Leute Haus und Grund zur Bewirtschaftung abgaben und als Gegenleistung Hand- und Spanndienste, Naturalabgaben und später Bargeld leisten mußten. Aber auch persönliche Freiheiten (Abzug von der Bauernstelle, Heirat usw.) mußten sie einbüßen.

„Wi hett us vam Herrn von Bolswing afleust." Das sind Aussprüche unserer Großeltern, die man vor 10 und 20 Jahren mehr, heute nur selten hört. Welche Abgaben unsere Dingener Bauern und Kötter um 1825 an Haus Bodelschwingh zu leisten hatten und wann und für welche Beträge die Ablösung von der Grundverpflichtung erfolgte, soll nachstehende Zusammenstellung zeigen. Dabei ist auch angegeben, wer jetziger Besitzer ist und seit wann der betreffende Hof bzw. Familie urkundlich nachweisbar ist (Stenger, Die alte Bürgerschaft von Mengede 1931).

Einkünfte des Hauses Bodelschwingh

von in Dingen belegenen Bauernhöfen und »Kotten:

Dingebauer: 1 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 1 Schwein, 2 Gänse, 4 Hühner und 2 Taler, 3 Silbergroschen, 9 Pfg. Bargeld.

Abgelöst durch Joh. Wessel Schulte-Lebbing gt. Dingebauer am 11. 6. 1838 für 800 Taler.

Jetziger Besitzer: San.-Rat. Dr. Staupendahl, durch Heirat erworben. Pächter Sträter. Die Familie Dingebauer ist seit 1447 urkundlich nachweisbar.

Vogel: 24 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste, 16 Scheffel Hafer, 2 Schweine, 2 Gänse, 5 Hühner, 6 Pfund Flachs, 16 Silbergroschen Bargeld und ein wöchentlicher Spanndienst mit 3 Pferden.

Abgelöst durch Alb. Oberwien gt. Vogel am 20. 11. 1852 für 3061 Taler, 12 Silbergroschen in Rentenbriefen.

An Haus Bodelschwingh bzw. Dorloh gefallen. Die Familie Vogel ist seit 1451 urkundlich nachweisbar.

Knuf: 4 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 1 Schwein, 1 Gans, 5 Hühner, 3 Silbergroschen, 6 Pfg. Geld und ein wöchentlicher Spanndienst mit 2 Pferden.

Abgelöst durch Eberh. H. Wulf gt. Knuf am 8. 5. 1843 für 760 Taler und am 14. 5. 1853 für 220 Taler, 24 Silbergroschen in Rentenbriefen.

Der Hof ist durch Erbteilung aufgelöst. Die Familie Knuf ist seit 1674 urkundlich nachweisbar.

Lehmhaus: 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Hafer, 1 Schwein, 3 Gänse, 5 Hühner, 3 Silbergroschen Geld und ein wöchentlicher Handdienst.

Abgelöst durch Giesb. Wilh. Lehmhaus am 8. 5. 1843 für 551 Taler und am 8. 2. 1851 für 136 Taler.

Jetziger Besitzer Wilhelm Lehmhaus. Die Familie ist seit 1544 urkundlich nachweisbar.

Schulte-Lebbing: 28 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste 24 Scheffel Hafer, 3 Schweine, 2 Gänse, 6 Hühner, 1 Pfund Pfeffer, 3 Taler Geld und ein wöchentlicher Spanndienst mit 3 Pferden.

Abgelöst durch Johann Wessel H. Schulte-Lebbing am 17. 6. 1842 für 2500 Taler, am 26. 7. 1855 für 677 Taler, 12 Silbergroschen in Rentenbriefen.

Der Hof ist an Haus Bodelschwingh bzw. Dorloh gefallen. Die Familie Schulte-Lebbing ist seit 1564 urkundlich nachweisbar.

Leßmöllmann: 11 Scheffel Gerste, 2 Schweine, 2 Gänse, 4 Hühner, 15 Silbergroschen Geld und ein wöchentlicher Spanndienst mit 2 Pferden.

Abgelöst durch Heinrich Leßmöllmann am 17. 4. 1838 für 920 Taler.

Jetziger Besitzer Heinrich Schulte-Mäter; durch Erbanfall erworben. Die Familie Leßmöllmann (Leismülmann) ist seit 1456 urkundlich nachweisbar.

Heidtmann: 1 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste, 20 Scheffel Hafer, 2 Schweine, 2 Gänse, 6 Hühner, 1 Pfund Pfeffer und 2 Silbergroschen Geld.

Abgelöst durch Johann Elser, Stiefvater der minorenen Heitmann, Kinder am 20. 1. 1844 für 2321 Taler. Die Familie, urkundlich seit 1662 nachweisbar, ist ausgestorben.

Schröer: 3 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, ½ Scheffel Hafer, 4 Hühner und 1 wöchentlicher Handdienst.

Abgelöst durch Eberh. Heinr. Rentkoff gt. Schröer am 30. 9. 1853 für 234 Taler, 7 Silbergroschen, 6 Pfg. in Rentenbriefen.

Jetzige Besitzerin Hulda Feldhaus geb. Rentkoff gt. Schröer. Die Familie Schröer ist seit 1694 urkundlich nachweisbar.

Krämer: 3 Scheffel Gerste, 2 Hühner und ein wöchentlicher Handdienst.

Abgelöst durch Johann Wessel Grasmann gt. Krämer am 26. 7. 1855 für 211 Taler, 27 Silbergroschen in Rentenbriefen.

Jetziger Besitzer Giesbert Grasmann gt. Krämer. Urkundlich ist die Familie Krämer seit 1662 nachweisbar.

Wever: 2 Pfund Wachs, 1 Taler Geld und ein wöchentlicher Handdienst.

Zu einer Ablösung kam es nicht. Es fiel an Gut Bodelschwingh zurück und ist heute noch in seinem Besitz.

Hüttemann: 1 Taler Geld.

Abgelöst durch Dietr. Thabe aus Obercastrop, der dort einheiratete, am 25. 10. 1855 für 120 Taler, 1 Silbergroschen, 6 Pfg. in Rentenbriefen.

Jetziger Besitzer Emil Thabe gt. Hüttemann. Die Familie Hüttemann ist seit 1694 urkundlich nachweisbar.

Mithilfe leistete, wer das Geld nicht sofort aufbringen konnte, die vom Staate eingerichtete Rentenbank. Wer diese in Anspruch genommen hat, ist vermerkt.

Eine schwere Zeit hat damals unsere heimische Landwirtschaft durchgemacht und, wie wir sehen, sind auch einige Bauern unter der Last zusammengebrochen.

Die Herkunft unserer Straßennamen

Von Helmuth Reidhardt

(Fortsetzung aus Nr. 96 der „Heimatseite")

Wir fahren heute mit der Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses unserer Stadt fort. Erfreulicher Weise hat die Bitte um Mitarbeit recht schönen Widerhall gefunden. Die so zustandegekommenen Ergänzungen sollen nach Abschluß der Liste ausgewertet werden. Es wird um weitere freundliche Mitarbeit im Interesse der Heimatforschung ersucht.

Hafenstraße — am Hafen der Zeche Victor gelegen.
Hannemannstraße — zu Ehren des Landwirtes Josef Hannemann, dessen Bauernhof die jetzige Bauernschänke ist.
Hedwigstraße — im Hinblick auf die Ehefrau des Generaldirektors Rudolf Bingel.
Heerstraße — zur Erinnerung der Heereszüge der Römer, die hier ein Lager gehabt haben müssen.
Heideweg — Flurname, früher Heidelandschaft.
Heiligenbaum — noch nicht festgestellt.
Heinrichstraße — Beim Anlegen der Straße trugen die beiden einzigen Anwohner den Vornamen Heinrich (Heinrich Denneborg und Heinrich Nachtigall).
Hellweg — Heerstraße der Römer.
Henrichenburger Straße — nach der Gemeinde Henrichenburg führend.
Herderstraße — zu Ehren des Schriftstellers und Denkers Johann Gottlieb von Herder.
Hermannstraße — Im Hinblick auf den Hotelier Hermann Strotkamp, dessen Hotel noch heute an dieser Straße liegt.
Herner Straße — nach der Stadt Herne führend.
Hertastraße — ohne besonderen Grund.
Hochstraße — zum Schellenberg hinaufführende Straße.
Holthauser Straße — nach der zur Stadt Herne gehörenden Gemeinde Holthausen.
Holzheide — Flurname.
Holzstraße — nach dem Castroper Holz führend.
Hombrink — noch nicht festgestellt.
Horststraße — noch nicht festgestellt.
Hubertusstraße — zu Ehren des Schutzpatrons der Jäger St. Hubertus.
Hugostraße — im Hinblick auf den Rechtsanwalt Hugo Dickmann in Herne, der den Grund und Boden zum Ausbau der Straße gegeben hat.
Ickerner Straße — nach der bis 1. 4. 1926 selbständigen Gemeinde Ickern.
Ilandstraße — Flurname, Bedeutung noch nicht festgestellt.
Im Brand — Flurname, Bedeutung noch nicht festgestellt.
Im Breckenwinkel — siehe Breckenstraße, im Winkel zur Breckenstraße gelegen.
Im Garten — noch nicht festgestellt.
Im Ort — einer der ältesten und bedeutendsten Teile der Altstadt Castrop. Es wird an dieser Stelle in früheren Jahrhunderten ein Herrensitz gestanden haben.
Im Osterkotten — Flurbezeichnung, Bedeutung noch nicht festgestellt.
Im Sandweg — Flurbezeichnung, es handelt sich um sandigen Boden.
Im Scheiten — Flurbezeichnung, eine alte Grenzlinie bezeichnend.
Im Stahlskamp — Flurbezeichnung, Bedeutung noch nicht festgestellt.
In den Kämpen — Flurbezeichnung, Bedeutung noch nicht festgestellt.
In der Kemnade — Flurbezeichnung. Freiherr von Schell auf Goldschmieding baute hier gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen Witwensitz.
In der Mark — noch nicht festgestellt.
In der Recke — Flurname, reke, recke — ein länglicher Waldstreifen, Rain.
In der Wanne — Flurname, Bedeutung noch nicht festgestellt.
Jägerweg — hieß bis 1926 Grüner Weg, da im neuen Stadtgebiet ein anderer Weg diese Bezeichnung beibehalten sollte, nannte man ihn, um eine Ideenverbindung zum bisherigen Namen zu halten, Jägerweg.
Jahnstraße — zu Ehren des Turnvaters Friedrich Ludwig Jahn.
Johannesstraße — Im Hinblick auf den Rektor Johannes Voß, früher in Merklinde.
Josefstraße — noch nicht festgestellt.
Juliusstraße — noch nicht festgestellt.
Kaiserstraße — zur Erinnerung an den Besuch Kaiser Wilhelms II. im Amte Castrop anläßlich der Einweihung des Hebewerkes in Henrichenburg am 11. 8. 1899. Der Kaiser fuhr diese Straße entlang.
Kaiser-Friedrich-Straße — zu Ehren Friedrichs III. Deutschen Kaisers und Königs von Preußen.
Kaiser-Wilhelm-Hütte — nach einem Hüttenwerk kleinsten Umfanges, das hier früher gestanden hat und den Namen Kaiser-Wilhelm-Hütte trug.
Kaiser-Wilhelm-Straße — zu Ehren Wilhelms I., deutschen Kaisers und Königs von Preußen.
Kampstraße — noch nicht festgestellt.
Kämpenstraße — noch nicht festgestellt.

(Fortsetzung folgt.)

Dekretum der Kirchenräte zu Mengede gegen die Bauernschaft Dingen

Von Otto Strotmann

Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte und der Streit um die Begriffe „mein" und „dein". Es soll Menschen geben, die ernten wollen ohne zu säen. Selbst die Kirche in Mengede hat schon um den Ernteertrag mit ihren Gemeindemitgliedern in Dingen einen Kampf führen müssen. So war es vor einigen hundert Jahren wegen „der kirchen erblich zustendigen anschoß" zwischen der Kirche zu Mengede und der Bauernschaft Dingen ein Streit entstanden. Die Bauern von Dingen (nach Aufzeichnungen von 1694 waren es 10), hatten sich um 1660 daran gegeben, für sich Holz aus den Waldungen der Kirchengemeinde zu schlagen. Ob sie glaubten, ein Recht darauf zu haben und so zur Selbsthilfe schritten, oder um billig Holz zu bekommen, weil der Besitzer weit vom Schuß war, entzieht sich der geschichtlichen Kenntnis. In damaliger Zeit war der Bauer nicht besonders beliebt, und „Niemand war eifriger als die Theologen, über die Nichtsnutzigkeit des Landvolks zu klagen". Gustav Freytag ist es, der uns in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" hierüber interessante Mitteilungen übermittelt. 1684 erschien, vermutlich von einem Pfarrer aus Warburg, eine Schrift, kurz betitelt „des Bauernstandes Lasterprob", in der der Verfasser über seine liebe Last, die er mit den Bauern hat, klagt und fährt dann fort: „Es ist ihnen eine verdächtige Sache, ins Pfarrhaus zu gehen. Geschiehts ja zuweilen, daß einer in einer Verrichtung zum Pfarrherrn geht und wird von ihnen erblicket, so gibt es gleich einen Zusammenlauf und Linden-Rat ab und wird von dem ganzen Parlament darüber vernünftelt, was er doch wohl müsse daselbst getan haben. Etliche sind auch gar so vertraulich mit ihrem Pfarrherrn, daß sie fein richtig mit ihm abteilen, und ihm oft das Holz auf dem Kirchhof oder an seiner Hofstätte nicht sicher ist; da wissen diese Holzmäuse so fein auf die Holzstöße hinaufzuskandieren, daß es eine ganze Lust zu sehen ist."

Nun zurück zu unserer ortsgeschichtlichen Betrachtung. Weil die Eingesessenen der Bauernschaft Dingen sich aus den Kirchenwaldungen Holz schlugen, dachte der Pfarrer: ut Annermanns Liär es guet Raimen schnien" Er beriet sich mit seinen Kirchenräten und beantragte das folgende Decretum:

„Detmar Mulher Richter pp.

Decretum der Kirchräte zu Mengede ... Bauerschaft Dingen.

Weillen sich die Kirchräte zu Mengede beklagen, gestalt die eingesessene der Bauerschafft Dingen vermeinen der kirchen erblich zustendigen anschoß einig holtz zu hauwen de facto unterstanden und dabei gebetten, solches nicht allein zu inhibiren sondern auch dieselbe ad restitutionem das entführten anzuhalten, alß wirdt beclagten bei pön zehn goldfl. von gerichtswegen anbefohlen, sich des hauwenß uf selbigen anschoß inskünftig gäntzlich zu enthalten und selvo interesse fisci sich mit den Kirchräten wegen des zugefügten schadens gebührens abzufinden, oder, da sie einige erhebliche einreden dagegen hatten, dieselbe bei nächstem gericht alß den 17. huius vorzustellen, aufferleget und soll Johann Schulte, gerichtsfrohne, dieses den eingesetzenen mit hinterlaßung einer abschrifft verkünden und von seinem verrichten ad protocollum referiren.

Publ. den 3. Marty anno 1665.

pro extractu protocolli Ambrosius Zumer judicii scriba subscripsit. (Original im Kirchenarchiv Mengede, Nr. 60.)

Ich glaube nicht, daß es zu Einreden oder Prozessen gekommen ist. Urkundlich liegt hierüber nichts vor. Die Dingener werden auch damals schon das Sprichwort gekannt haben: „Wenn de Bur üm ne Kuh prozirt, mellt je de Avkoat."